



SINFONIMA – Haftpflichtversicherungen des DTKV Berlin, März 2022



Unsere Themen heute

- Wer und was ist versichert?
- Selbstbeteiligungen
- Besondere Vereinbarungen
- Schadenmeldung: Was muss ich tun?

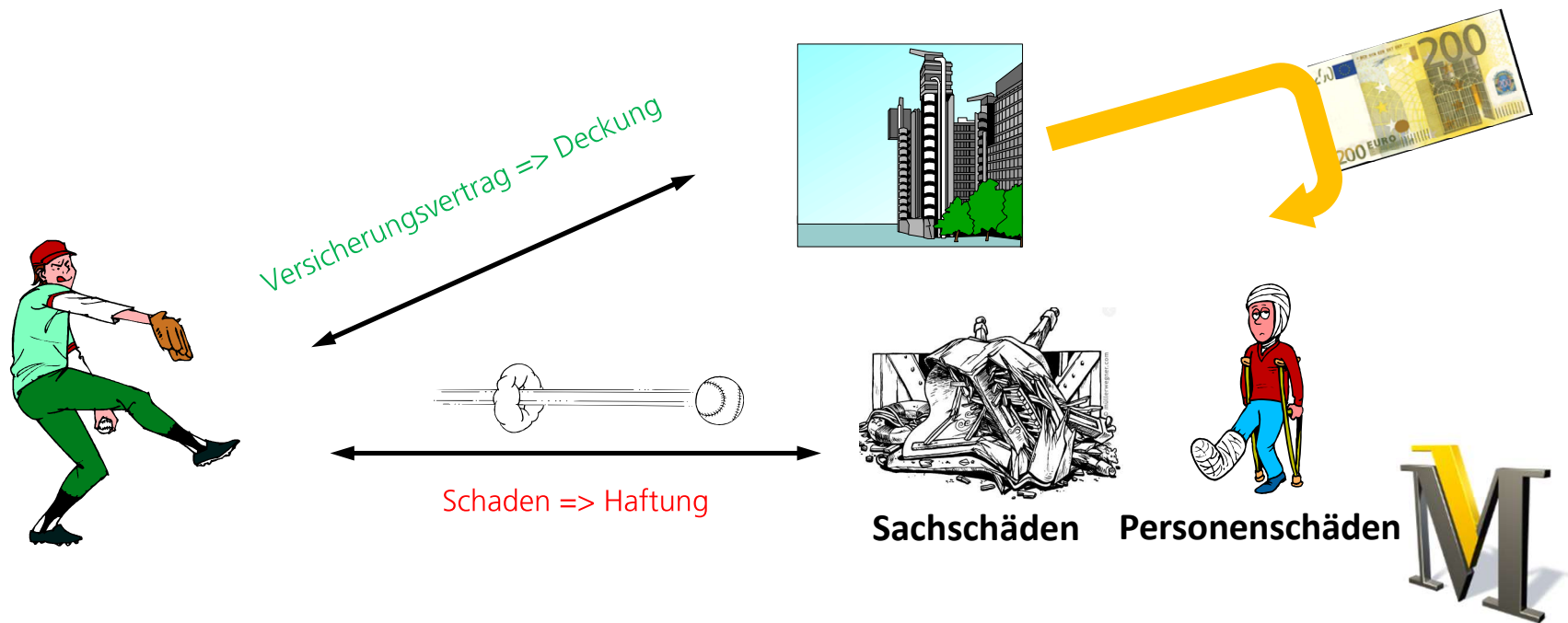


SINFONIMA - Haftpflichtversicherungen

■ Wer und was ist versichert?

Haftung: Versicherungsnehmer <> Geschädigter

Deckung: Versicherungsnehmer <> Versicherer



Auszug aus der Police

„Versichert ist die gesetzliche* Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nachstehend näher beschriebenen Risiko:

- Vereins-Haftpflichtversicherung für den DTKV-Verband
- Berufs-Haftpflichtversicherung für dessen Mitglieder als Musiklehrer:in, Musiker:in, Orchester/Ensemble, Sänger:in

Die Versicherung gilt subsidiär** – (und nur) für Vereinsmitglieder mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.“

* *gesetzlich* = *ausschließlich berufliche Tätigkeit*

** *subsidiär* = *als Ergänzung zu anderen Versicherungen gleicher Art*



Der Verband/ Verein und die Musiker:in gelten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten als Gewerbe-„Betrieb“ (= Betriebs-Haftpflichtversicherung)

Eine Betriebs-Haftpflichtversicherung müssen Gewerbetreibende abschließen damit Schäden, die den Kunden durch die betriebliche Tätigkeit zugefügt werden, stets abgesichert sind (= Verpflichtung gemäß BGB § 823).

Merke: Schäden, die als Privatperson verursacht wurden, können mit einer Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt werden (= freiwillige Versicherung).



Die **Betriebs-Haftpflichtversicherung** (Abschnitt B) beinhaltet zusätzlich:

- **Umwelt-Haftpflichtversicherung** (Abschnitt C)
(Schäden durch Umwelteinwirkung für Personen- und Sachschäden)
- **Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien** (Abschnitt D)
(Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger)
- **Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung** (Abschnitt E)
(Mängel an Erzeugnissen, oder behördliche Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden)
- **Ansprüche aus Benachteiligungen** (Abschnitt F) (AGG)

Zusätzlich eingeschlossen:

- **Umweltschadensversicherung** (eigener Abschnitt, Seite 24)
Verpflichtung gemäß Umweltschadensgesetz 2007
(Schäden an Flora, Fauna, Gewässern und Böden / Sanierungspflicht)



**Versicherungssumme(n)
je Versicherungsfall**

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Pauschal für Personen-,
Sach- und Vermögensschäden

3.000.000,00 EUR

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung
für die einzelne Person begrenzt auf

3.000.000,00 EUR

Bei der Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme der Umwelt-Haftpflichtversicherung entspricht der der Betriebs-Haftpflichtversicherung, wobei die dort genannte Versicherungssumme für Sachschäden in der Umwelt-Haftpflichtversicherung als pauschale Versicherungssumme für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden gilt.

Bei der Umwelt-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Auszug aus der Police

Doppelte Versicherungssumme:

Summe pro Jahr = 6.000.000,00 EUR

Summe pro Versicherungsfall = max. 3.000.000,00 EUR

Einfache Versicherungssummen für

- Umwelthaftpflicht
- Nutzer von Internet-Technologien
- Rückrufofen-Haftpflichtversicherung
- Ansprüche aus Benachteiligungen
- Umweltschadensversicherung

■ Örtlicher Geltungsbereich

- Inland (Deutschland)

Eingeschlossen ist (auch) die **gesetzliche Haftpflicht im Ausland ...**

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; (USA/Kanada maximal für 3 Monate, Selbstbehalt 10.000 EUR)
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
(nicht in USA oder Kanada)
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen; (nicht in USA oder Kanada)
- d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland (nicht in USA oder Kanada)



■ Höchstersatzleistungssummen
Betriebshaftpflicht
 pro Schadenfall

Auszug aus der Police

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Mietsachschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Co-dekarten und Transpondern

1.000.000,00 EUR

500.000,00 EUR

10.000,00 EUR

50.000,00 EUR

20.000,00 EUR

20.000,00 EUR

100.000,00 EUR

■ Höchstersatzleistungssummen
Betriebshaftpflicht
 pro Schadenfall

Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Auszug aus der Police

1.000.000,00 EUR

Energiemehrkosten

50.000,00 EUR

Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

500.000,00 EUR

Auslösen von Fehlalarm

5.000,00 EUR

Strafrechtsschutz

100.000,00 EUR

SINFONIMA - Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

50.000,00 EUR

und innerhalb
 der Höchstersatzleistung für
 Mietsachschäden an Räumen
 und Gebäuden durch Lei-
 tungs- und Abwasser und
 alle sich daraus ergebenden
 Vermögensschäden
 für Schäden an der Einrichtung

25.000,00 EUR

und innerhalb
 der Höchstersatzleistung für
 Mietsachschäden an Räumen
 und Gebäuden durch sonstige
 Ursachen und alle sich daraus
 ergebenden Vermögensschäden
 für Schäden an der Einrichtung

25.000,00 EUR

- Alle Summen der **Betriebshaftpflicht** stehen insgesamt pro Jahr 2-fach zur Verfügung

Auszug aus der Police

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.



■ Höchstersatzleistungssummen **Umwelthaftpflicht** pro Schadenfall

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

6.000.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

500.000,00 EUR

je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung.

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

In der Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Höchstersatzleistungssummen (Sublimits) für Deckungserweiterungen, die für die Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart sind, haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Auszug aus der Police

■ Höchstersatzleistungssummen **Internet-Technologien** pro Schadenfall

Auszug aus der Police

Haftpflcht-Versicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflchtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf

1.000.000,00 EUR

bei Schäden aus der Verletzung von Namensrechten auf

500.000,00 EUR

innerhalb der oben genannten Höchstersatzleistung

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflchtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

■ Selbstbeteiligungen pro Schadenfall

II. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen bei

Personenschäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden - Kosten gelten als Schadenersatzleistungen - mit

10.000,00 EUR

Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander bei Sachschäden mit

50,00 EUR

bei allen übrigen Sach- und Vermögensschäden der Abschnitte Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit

100,00 EUR

- Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit

100,00 EUR

der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung mit

5.000,00 EUR

Ansprüche aus Benachteiligungen - Kosten gelten als Schadenersatzleistungen - mit

100,00 EUR

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Auszug aus der Police

■ Besondere Vereinbarung „Vereine“

Auszug aus der Police

Vereine 01.15

- 1 Ergänzung der Regelung "Versichertes Risiko"
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem im Vertrag beschriebenen Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
 - 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - 2.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
 - 2.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" gilt gestrichen.

Für den Verein DTKV Berlin besteht Versicherungsschutz für

- Veranstaltungen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben (z.B. Mitgliederversammlungen oder Konzerte, Wettbewerbe)
- Mitversicherte Personen: Vorstand, vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder, sämtliche übrige Angestellten und Arbeiter

... ausgeschlossen sind

- Personenschäden wie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, für die Sozialversicherungspflicht besteht
- Dienstunfälle gemäß Beamtenrecht, die Angehörigen der selben Dienststelle zugefügt werden
- Schäden durch beauftragte Subunternehmer



■ Besondere Vereinbarung „SINFONIMA“

Auszug aus der Police

SINFONIMA - Musiklehrer, Musiker, Orchester 07.15

- 1 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken":
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 2.1 der Teilnahme an Musikveranstaltungen und Auftritten einschließlich der Proben;
 - 2.2 dem behördlich erlaubten Darbieten von Musik im öffentlichen Straßenraum;
 - 2.3 der Erteilung von Musikunterricht;
 - 2.4 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
 - 2.5 dem Aufstellen/Aufbauen des eigenen Equipments durch Mitarbeiter/Roadies;
 - 2.6 dem Verkauf eigener Tonträger und Merchandise-Artikel;
 - 2.7 der Herstellung von Musikvideos, Clips und sonstigen digitalen Aufnahmen.
- 3 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde:
 - 3.1 aus der Durchführung von Veranstaltungen;
 - 3.2 aus dem Auf- und Abbau von Bühnen einschließlich Bühnentechnik (z.B. Traversen, Trennwände, Schienensysteme, Seitenlichtträger, Lichtbildwände);
 - 3.3 aus der Abgabe von Speisen und Getränken;
 - 3.4 aus dem Besitz, Verwenden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art;
 - 3.5 aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.
- 4 Die Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander" ist gestrichen.
- 5 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
- Mietsachschäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik -

Für die Mitglieder des DTKV Berlin besteht (auch) Versicherungsschutz für

- Teilnahme an Musikveranstaltungen
- öffentliche Darbietungen
- Erteilen von Musikunterricht
- Beaufsichtigung von Reisen oder Ausflügen
- Schäden beim Aufstellen von Equipment durch Roadies
- Verkauf von Tonträgern / Merchandise
- Aufnehmen von Videos
- Mietsachschäden an Tontechnik & Beleuchtung

... **gesondert vereinbart werden muss (gem. Ziffer 3.)**

- Veranstalterhaftpflicht
- Auf- und Abbau von Bühnen / Tribünen
- Verkauf/Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken
- Besitz, Lagerung und Abbrennen von Feuerwerk

... **ausgeschlossen sind**

- Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Aber: Schäden die beim Stimmen von Instrumenten entstehen sind versichert.



Sie sind betrieblich Haftpflicht versichert bei...

Der Ausübung des Berufs als Musiker:in

- wenn Sie im Rahmen einer Dienstreise gemietetes Inventar beschädigen (z.B. gemietete Tontechnik)
- wenn Sie im Rahmen eines Engagements fremde Sachen oder Personen beschädigen (z.B. Bühnenausstattung oder Zuhörer zu Schaden kommen)
- wenn Sie einem mitversicherten Kollegen das Instrument stimmen und dies dadurch zu Schaden kommt
- wenn Sie als Musiklehrer:inn Ihre Aufsichtspflicht verletzen und hierdurch ein Kind oder eine Sache zu Schaden kommt
- wenn Sie einen Schlüssel einer Einrichtung verlieren und die Schließanlage deshalb ausgetauscht werden muss
- ...



■ Schadenmeldung – was muss ich tun?

1. **Meldung** des Schadens informell **an Michael Schöps**
(michael.schoeps@mannheimer.de)
2. **Michael Schöps** schickt ein **Schadenanzeige-Formular** an das **Mitglied**
mit Kopie an den Vorstandsvorstand (Simon Borutzki?)
3. **Mitglied** sendet diese **ausgefüllt an den DTKV** Berlin Vorstand
(Simon Borutzki? für Unterschrift und Stempel)
4. **Vorstand** Simon Borutzki? leitet **SAZ mit Unterschrift und Stempel** an
Michael Schöps (michael.schoeps@mannheimer.de) weiter



Mannheimer Versicherung AG

Augustaanlage 66 | D-68165 Mannheim

mannheimer.de | continentale.mannheimer.de

service@mannheimer.de

+49 621 457 8000

Die Mannheimer Versicherung AG ist Teil des
Continentale Versicherungsverbundes a.G.

